

Sachleistung

Wenn Sie Sachleistungen bei der Pflegekasse beantragen bedeutet das, dass Ihnen - je nach Pflegegrad - ein bestimmtes Budget zusteht, welches nur von einem professionellen Pflegedienst in Anspruch genommen und direkt mit der Pflegekasse abgerechnet werden kann. Pflegende Angehörige erhalten in diesem Fall keine finanzielle Unterstützung durch die Pflegekasse. Diese Leistung ist sinnvoll, wenn davon auszugehen ist, dass das Budget durch den ambulanten Dienst stets ausgeschöpft wird und nicht zu erwarten ist, dass die Rechnung des Dienstes unter dem Budget der Pflegesachleistung liegt.

Höhe der Sachleistung je Pflegegrad:

PG1 =	125,00 €
PG2 =	689,00 €
PG3 =	1298,00 €
PG4 =	1612,00 €
PG5 =	1995,00 €

Kombileistung

In dieser Form der Budgetierung durch die Pflegekasse steht dem Pflegebedürftigen derselbe Betrag zu, wie auch bei der Inanspruchnahme von Sachleistung. Der Unterschied ist jedoch, dass, falls der ambulante Pflegedienst das Budget nicht vollständig ausschöpft, der Rest des Budgets anteilig an die Pflegeperson (Bekannte/Angehörige) ausgezahlt wird. Es wird davon ausgegangen, dass es eine Pflegeperson gibt (diese muss bei der Pflegekasse benannt sein), die ebenfalls unterstützende Leistungen am Pflegebedürftigen erbringt (auch wenn dies keine pflegerische, sondern hauswirtschaftliche Unterstützung o.ä. ist). Kombileistung ist in den meisten Fällen zu empfehlen, da sie insgesamt das Höchste Maß an Unterstützung bietet und keine Gelder verloren gehen.

Höhe der Kombileistung je Pflegegrad:

PG1 =	125,00 €
PG2 =	689,00 €
PG3 =	1298,00 €
PG4 =	1612,00 €
PG5 =	1995,00 €

Pflegegeld

Bei Inanspruchnahme von Pflegegeld wird davon ausgegangen, dass die komplette Unterstützung des Pflegebedürftigen von Bekannten/Angehörigen geleistet wird. Da diese in aller Regel keine professionellen Pflegekräfte sind und deren Arbeitsleistung somit nicht vergleichbar ist, mit der von Angestellten eines professionellen Pflegedienstes, ist das Budget, das in diesem Fall zur Verfügung steht deutlich geringer als dies bei Sachleistungen oder Kombileistung der Fall ist. Das Pflegegeld wird stets an die eingetragene Pflegeperson (muss bei der Kasse gemeldet sein) ausgezahlt und beträgt:

PG1 = 0,00 €
PG2 = 316,00 €
PG3 = 545,00 €
PG4 = 728,00 €
PG5 = 901,00 €

Entlastungsbetrag

Zusätzlich zu den o.g. Leistungen der Pflegekasse, hat jeder Pflegebedürftige Anspruch auf einen Betrag von 125,00 € je Monat. Dieser Betrag kann für diverse Unterstützungsangebote (Haushaltsnahe Tätigkeiten, Betreuung, etc.) in Anspruch genommen werden und wird direkt vom Leistungserbringer mit der Pflegekasse abgerechnet. Der Leistungserbringer muss eine entsprechende Zulassung bei den Pflegekassen vorweisen können.

Alternativ kann der Betrag zur Reduktion von eventuellen Tagespflegekosten verwendet werden.

Werden die 125,00 € in einem Monat einmal nicht aufgebraucht, verfallen sie nicht, sondern sind noch bis zur Mitte des Folgejahres aus einem „Topf“ abrufbar und können in Anspruch genommen werden.